

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

27. Auffer den Sitzungen ist der eine zu der Verfügung des Präsidenten und der Commissionen, der andere muß auf der Kanzlei gegenwärtig seyn, und kann sich ohne Erlaubniß des Oberschreibers nicht entfernen. Sie können in diesen Verrichtungen zu acht Tagen abwechseln.

Allgemeine Vorschriften.

28. Die Angestellten an der Kanzlei sollen im Sommer Morgens um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr an ihrer Arbeit seyn. Sie bleiben da bis nach aufgehobener Sitzung, stellen sich eine halbe Stunde nachher wieder ein, und arbeiten bis Abends, je nachdem es die Geschäfte erfordern. Der Sonntag Nachmittag ist frei, außerordentliche Geschäfte vorbehalten.

29. Im Fall einer langwierigen Krankheit eines der Angestellten kann der Oberschreiber bis zu seiner Genesung einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle setzen, um die Arbeiten nicht zurück zu lassen.

30. Wenn einer der Angestellten bei seiner ihm zugetheilten Arbeit nicht genug beschäftigt, oder äußerst dringende Arbeit vorhanden wäre, so kann der Oberschreiber die vorhandene Arbeit jedesmal vertheilen.

A n h a n g.

31. Bis nach der Umarbeitung und Beendigung der alten Arbeiten kann sich der Oberschreiber einen tüchtigen Mann auswählen, der dieselben unter seiner Aufsicht so schleunig als möglich beendige.

32. Es ist eine Commission, bestehend aus den BB. Zomini, Cartier und Erlacher, ernannt, welche die alten Protokolle, so wie sie collationiert sind, nachsehe, und unterzeichne.

33. In Zukunft soll hierüber der § 58. des Reglements sorgfältig gehandhabet werden.

34. Es soll dem Senat vorgeschlagen werden, das Gesetz vom 17. Nov. 1798. über die Anstellung eines italienischen Dolmetsches zurückzunehmen.

35. Alle Verfügungen über die Kanzlei des gr. Rathes, welche mit dem gegenwärtigen Reglement im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Okt. Gegen Bünden hat man sich in den letzten Tagen geschlagen, und einige österreichische Gefangene gemacht; sonst hat die österreichische Hauptarmee bereits in der Gegend von Doneschingen die Kantonnierungsquartiere bezogen. Dagegen scheinen die Franzosen ernsthaftere Anstalten zu machen, um über den Rhein zu gehen. Bei der unbegreiflichen Nachlässigkeit, mit welcher die Bedürfnisse für die Truppen herbeigeschaft werden, ist es auch nicht anders möglich, als sie müssen diesen Versuch wagen, denn unser Land ist völlig aufgezehrt; und bei dem Plünderungsgeist der Truppen würde zuletzt Mord und Todschlag daraus erfolgen, indem es schon jetzt hin und wieder zu Thätlichkeiten zwischen den Bauern und Soldaten gekommen seyn soll. — Gestern sind die Frankfurter Messieranten mit einem kaiserlichen Paß hier angekommen; sie mußten von Schaffhausen, wo sie immer waren, nach Basel reisen, wo sie durch die Vorposten durchgelassen wurden; sie sagen, daß Suwarow in Lindau sein Hauptquartier habe, und seine Armee von Stein bis in Bünden postirt sey; hingegen stehen die Deutschen von Stein dem Rhein nach herunter. In Bayern seyen die ersten Abtheilungen von einem neuen russischen Corps von 60,000 Mann angekommen, auf das Suwarow warte, um einen neuen Angriff zu wagen; die Deutschen hingegen hätten wenig Lust etwas weiters in diesem Jahr zu unternehmen.

Grosser Rath, 31. Okt. Beschluß, daß die vor dem Abgabengesetz geschlossenen Käufe die Einregistrationsgebühr nicht bezahlen, wann sie auch schon später erst registrirt worden.

Senat, 31. Okt. Constitutionsdebatten. — Der Senat beschließt: Es soll eine Centralverwaltung in Helvetien seyn; — sie soll aus so viel Gliedern bestehen, als Wahlversammlungen sind. — Auf jede Wahlversammlung sollen 8 Glieder in das gesetzgebende Corps gewählt werden; — von diesen treten 5 in den großen, 3 in den Revisionsrath. — Der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen; — er theilt sich in 2 Abtheilungen, für Cassation in Civil- und Criminalfällen.